

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. 2016, S. 36), folgende Satzung:

### **Art. 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26.05.1994 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21.05.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Unterkünften untergebracht sind“ durch die Wörter „die dezentralen Unterkünfte nutzen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „185,00“ durch die Zahl „278,00“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „65,00“ durch die Zahl „97,00“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

#### **„§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie**

Für in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie,

3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,

4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie,

5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der  
Gebührenschild**

(1) Gebührenschildner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und / oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

**„ § 6 Berechnung der Gebühren**

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§§ 3 und 4“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9.

## **Art. 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.